

AZ: sse-769/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Reichweite einer Preisgarantie.

Der Beschwerdeführer wird von der Beschwerdegegnerin seit dem 01.11.2021 in einem Sondertarif mit Strom beliefert. Die Auftragsbestätigung vom 20.09.2021 wie auch die Vertragsbestätigung vom 27.10.2021 enthalten die Hinweise

Mindestvertragslaufzeit

12 Monate

Vertragsverlängerung

12 Monate

Im Anschluss an die Hinweise auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bonus heißt es:

Preisgarantie

Für diese Preise gilt eine Preisgarantie für 12 Monate ab Lieferbeginn. Ausgenommen sind Änderungen der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer. Ausgenommen sind ferner Preisänderungen, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von elektrischer Energie sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

Mangels Kündigung verlängerte sich die Laufzeit des Vertrages vereinbarungsgemäß bis zum 31.10.2023. Mit Schreiben vom 14.12.2022 sprach die Beschwerdegegnerin wegen gestiegener Einkaufskosten mit Wirkung zum 01.02.2023 eine Preisanpassungserklärung aus. Der Beschwerdeführer forderte sie mit Schreiben vom 10.01.2023 unter Hinweis auf die laufende Preisgarantie zur Rücknahme dieser Erklärung auf.

Nachdem die Verbraucherbeschwerde erfolglos geblieben ist, verfolgt der Beschwerdeführer sein Anliegen weiter.

Er trägt vor, wenn es in der Vertragsbestätigung „Preisgarantie [12 Monate]“ heiße, so könne dies bei einer Vertragslaufzeit von eben diesen 12 Monaten, die sich im Falle beidseitiger Nichtkündigung um ein Jahr verlängere, nur dahin verstanden werden, dass sich damit alle Vertragsklauseln - auch die Preisgarantie - verlängere, solange die Vertragsbestätigung nichts Abweichendes regele.

Der Beschwerdeführer begehrt die Anerkennung der weiteren Gültigkeit der Preisgarantie.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen. Sie hält an der Preisanpassungserklärung fest.

Die Preisgarantie habe zum Ablauf der Erstlaufzeit geendet. Während der Laufzeit der Preisgarantie und auch danach sei dem Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit der Verlängerung der Preisgarantie angeboten worden.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet. Der Preisanpassungserklärung vom 14.12.2022 steht eine Preisgarantie nicht entgegen.

Es handelt sich bei einer Preisgarantie um eine Zusage, die mit einer Vertragsverlängerung grundsätzlich nichts zu tun hat, sondern sich nur dann dort auswirkt, wenn eine Verlängerung mit der Festschreibung der neuen Konditionen im Sinne einer Garantie des (dann in der Regel neu vereinbarten) Preises einhergeht.

Soweit es konkret um die Vertragsbestätigungen und -bedingungen der hiesigen Beschwerdegegnerin geht, gilt nichts anderes.

Die anlässlich der Vertragsbestätigung ab dem 01.11.2021 eingeräumte Preisgarantie war auf ein Jahr befristet. In dieser Zeit hat die Beschwerdegegnerin keine Weiterberechnungen vorgenommen. Die Annahme, die Preisgarantie wirke über 31.10.2022 hinaus, beruht auf dem Fehlverständnis, dass es eine Bindung zwischen Vertragslaufzeit und Preisgarantie gebe. Es ergibt sich aber aus der Vertragsbestätigung selbst, dass die Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und deren Verlängerung um 12 Monate mit der Preisgarantie nichts zu tun haben. Wenn es dort heißt, dass für „diese Preise“ eine Preisgarantie für 12 Monate ab Lieferbeginn gilt, so ist schon dem Wortlaut nach eindeutig geregelt, dass die Laufzeit der Garantie 12 Monate nach Lieferbeginn endet. Hätte die Preisgarantie, wie der Beschwerdeführer meint, an die im Falle eines Fortbestandes der vertraglichen Bindung eintretende automatische Verlängerung gebunden werden sollen, so wäre sie nicht konkret auf die Dauer von 12 Monaten – also die Mindestvertragslaufzeit – bezogen worden, sondern auf die Laufzeit des Vertrages oder die des verlängerten Vertrages. Dies ist aber nicht geschehen. Für eine abweichende Auslegung der Bestätigung des Vertrages ist bei Anwendung der §§ 133, 157 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nach hiesiger Auffassung schon kein Raum. Im Übrigen führt eine Auslegung aber auch zu keinem dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis: Die Stellung der Vereinbarung im Vertragskontext belegt die Unabhängigkeit der Garantiezusage von der Laufzeitverlängerung. Denn die diesbezüglichen Vereinbarungen finden sich erst im Anschluss an den Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bonusregelung unter einer eigenen Überschrift. Auch die die Vertragsbestätigung flankierenden Regelungen in § 5 Abs. 8 und 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin knüpfen die Reichweite einer Preisgarantie ausdrücklich an einen („diesen“) vertraglich vereinbarten Zeitraum, für den die Preisänderungsmöglichkeit eingeschränkt ist, und nicht an die Laufzeit des Vertrages. Schließlich entspricht es auch sonst dem Wesen einer Garantie, dass diese an einen festen Zeitraum anknüpft, für den im Sinne einer Ausnahmeregelung und eines Vertragsanreizes eine Vergünstigung gewährt wird. Bezeichnenderweise findet die Rege-

lung ihren systematischen Standort in der hier zu beurteilenden Vertragsbestätigung denn auch erst hinter den Bonusregelungen und ist daher im Sinne eines weiteren Entgegenkommens, als Gegenleistung für die Bindung an die hier wie dort genannten Laufzeit von 12 Monaten zu verstehen. Ein Automatismus, bei dem es unter bestimmten Bedingungen zu einer Verlängerung kommt, ist gerade einer Garantie bei wirtschaftlicher Betrachtung der beiderseitigen Belange wesensfremd. Umso weniger besteht dann aber bei einem Garantieverprechen Raum und Anlass für eine erweiternde Auslegung.

Die Formulierung ist entgegen der Annahme des Beschwerdeführers nach alledem weder missverständlich, noch hat die Beschwerdegegnerin diesbezüglich Aufklärungspflichten verletzt.

Die Regelung des § 305c Abs. 2 BGB, nach der Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen deshalb zu Lasten des Verwenders gehen, weil dieser die Möglichkeit hat, sich klar und unmissverständlich auszudrücken, findet nicht bereits dann Anwendung, wenn die Beteiligten, wie hier, über die Auslegung einer Vertragsklausel nicht einig sind. Voraussetzung ist vielmehr, dass nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmethoden ein nicht behebbarer Zweifel verbleibt und mindestens zwei Auslegungen rechtlich vertretbar sind (BGH, Urt. v. 14.06.2017 – IV ZR 161/16 – NJW-RR 2017, 992, Rn. 12 m.w.N.). Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil die Beschwerdegegnerin gerade davon abgesehen hat, die Preisgarantie in einen textlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit der Mindestlaufzeit und der Vertragsverlängerung zu bringen und dadurch Verwirrung beim Verbraucher zu stiften.

Die Verpflichtung, die andere Seite unaufgefordert über entscheidungserhebliche Umstände zu informieren, besteht nur dann, wenn dem Leistungs- und Integritätsinteresse des Gläubigers Gefahren drohen, von denen dieser keine Kenntnis hat. Das war hier angesichts der lückenlosen Darstellung in der Vertragsbestätigung nicht der Fall. Denn diese genügt in vollem Umfang den spezielleren AGB-rechtlichen Anforderungen.

Schließlich hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Verlängerung der Erstlaufzeit auch keine abweichenden Informationen erteilt oder gesonderte individuelle Vereinbarungen getroffen. Die Beschwerdegegnerin hat dergleichen in Abrede gestellt; der Beschwerdeführer trägt zu solch einer Konstellation nichts Näheres vor.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Kurzempfehlung:

An der Einwendung, der Preisanpassungserklärung der Beschwerdegegnerin vom 14.12.2022 stehe eine Preisgarantie entgegen, hält der Beschwerdeführer nicht mehr fest.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit §§ 2 Satz 1, 4 Abs. 6 Satz 2 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende - reduzierte - Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 13. September 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann